

Die 12 Thüringer Cellisten e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die 12 Thüringer Cellisten“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch die Unterstützung und Förderung von begabten Nachwuchsmusikern, vorwiegend aus Thüringen, aber auch aus anderen Bundesländern und dem deutschsprachigen Ausland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Erarbeitung kammermusikalischer Werke und Durchführung von Proben während im Jahr stattfindender Arbeitsphasen und
 - b) die Durchführung von Konzerten und Tourneen unter der Leitung und mit Hilfe des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Musik.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können qualifizierte Musiker vorwiegend aus Thüringen, aber auch aus anderen Bundesländern und dem Ausland werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

- (4) Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können keine ordentlichen Mitglieder sein und haben kein Stimmrecht.
- (5) Fördermitglieder sind Personen, die sich schriftlich verpflichtet haben, die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu unterstützen. Der Mindestbeitrag hierfür wird durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch geheime Wahl. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben ferner das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Abstimmung zu unterbreiten.
- (3) Stimmrechte in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Sie haben gleiches Stimmrecht und eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Die Belange des Vereins sind zu berücksichtigen (z.B. bei Austritt direkt vor einem Konzert oder einer Arbeitsphase).
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt der Verstoß gegen Interessen des Vereins sowie die Nichterfüllung der musikalischen Anforderungen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht in-

nerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz

- (1) Der Verein erhebt keinen Beitrag von den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder erhalten, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt, angemessenen Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu zählen insbesondere die Verpflichtung außenstehender Künstler, die Festlegung von Arbeitsphasen, Proben- und Konzernterminen, die Programmgestaltung und die Finanzangelegenheiten. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der 1. Vorsitzende ist auch für die künstlerische Leitung des Vereins zuständig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5000.- (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (1) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Vorstands;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - i) die Auflösung des Vereins.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (11) Mitgliederversammlungen und Wahlen können auch in virtueller Form abgehalten werden. Der Vorstand hat in einem solchen Fall alle Beschlussvorlagen so aufzubereiten, dass eine virtuelle Abstimmung mit Ja, Nein und Enthaltungen innerhalb einer jeweils zu bestimmenden und ausreichenden Frist möglich ist. Virtuelle Mitgliederversammlungen und Wahlen sind dann nicht möglich, wenn dem bis zum Ablauf der für Abstimmungen gesetzten Frist ein Viertel der eingetragenen Mitglieder widerspricht. Über die virtuell gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse sind die Mitglieder baldmöglichst und in geeigneter Form (per E-Mail oder schriftlich) in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an eine kulturelle gemeinnützige Stiftung, welche die Mittel für die Förderung junger Künstler verwendet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet.